

AMTSBLATT



für die Gemeinde

Wünschendorf/Elster

Jahrgang 14 · Ausgabe Nr. 3 · Tag der Ausgabe: Mittwoch, 19.03.2008

AMTLICHER TEIL

Übersicht der Tarife privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlichen Eigentums

(Fassung vom 21.02.2008)

Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Kommunikationszentrum, Poststraße 7, Wünschendorf
großer Raum (incl. Küche) = 60,00 Euro pro Tag
kleiner Raum (ohne Küche) = 10,00 Euro pro Tag

Kulturraum Mosen, Mosen Nr. 58 incl. Küche

= 60,00 Euro pro Tag

Dorfgemeinschaftshaus Meilitz großer Raum (incl. Küche)

= 60,00 Euro pro Tag

Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Fahrzeuge

Mercedes Vito = 50,00 Euro pro Tag
zuzügl. verbr. Kraftstoff

Nutzungsgebühren für gemeindeeigene Grundstücke

Gemeindegarten - Stromanschluss

- Grundgebühr = 10,00 Euro
- verbrauchsabh. Kosten gem. gültiger Tarife d. E.ON = z.Zt. 18,05 Cent/Kwh

Gemeindegarten - Reinigung = 20,00 - 150,00 Euro/
Reinigung

zuzügl. Containerkosten n. Aufwand

Nutzungsgebühren für sonstiges gemeindliches Eigentum

Biertischgarnitur (2 Bänke + 1 Tisch)

- Grundgebühr pro Nutzungstag = 2,50 Euro
- Anlieferung einmalig = 10,00 Euro

Verkaufsstände

- Grundgebühr pro Nutzungstag = 10,00 Euro
- Anlieferung und Aufbau einmalig = 20,00 Euro

Die oben aufgeführten Entgelte sind ausschließlich bei der Nutzung durch Privatpersonen anzuwenden. Sie dienen der Kostendeckung und sind jährlich nach eventuellen Preissteigerungen anzupassen (Kostendeckungsprinzip).

Bei der Nutzung der oben genannten Räume durch ortsansässige Vereine (nur vereinsinterne Feierlichkeiten, keine öffentlichen Feste und Veranstaltungen) werden lediglich 50 v. Hundert in Ansatz gebracht.

Die Nutzung des gemeindlichen Mercedes Vito ist für ortsansässige Vereine im Rahmen vereinsinterner Veranstaltungen kostenfrei. Die angefallenen Kraftstoffkosten sind durch den Verein zu erstatten. Die Nutzungsgebühren werden spätestens bei Abholung des Fahrzeugschlüssel fällig.

Über eine generelle Befreiung und Minderung vom Nutzungsentgelt entscheidet der Bürgermeister.

Die geänderten Tarife treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jens Auer, Bürgermeister
Wünschendorf, 21.02.2008

Schöffenwahlen

für die am 01. Januar 2009 beginnende Amtszeit

Am 31.12.2008 endet die Amtszeit der zum 01.01.2005 gewählten Schöffen. Eine neue Amtsperiode beginnt daher bundeseinheitlich am 01.01.2009.

Nach § 36 Abs. 1 GVG stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Es können Vorschläge von jedermann und von Vereinigungen jeder Art berücksichtigt werden.

Anträge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffen / Jugendschöffen können bis 9. April 2008 in der Gemeindeverwaltung Wünschendorf, Zimmer 3, 07570 Wünschendorf/Elster angefordert oder unter www.wuenschendorf.de/Rathaus Aktuelles aus dem Rathaus abgeholt werden. Telefonische Auskünfte gibt es unter 036603 87073 o. 60831.

Jens Auer, Bürgermeister

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Weißen Elster im Landkreis Greiz von der Eisenbahnbrücke unterhalb Greiz-Dölau bis zur Straßenbrücke Meilitz vom 8. Januar 2008

Auf Grund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Dölau, Rothenthal, Greiz, Waldbezirk Heinrichsgrün, Pohlitz, Neumühle, Waltersdorf bei Berga, Tschirma, Eula, Altgersndorf, Berga / Elster, Zickra, Clodra, Großdraxdorf, Zschorta, Wünschendorf, Cronschwitz, Veitsberg, Zossen, Wolfsgefärth und Meilitz festgestellt.

§ 2 Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im

Fortsetzung auf Seite 2

- Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1:10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Greiz, Dr.Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
 1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach §78Abs.2 Satz1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u.ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
 1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,

6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 8. Januar 2008

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Anhang zu § 2 Abs. 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1 : 10.000		Lfd.-Nr. OWB
Lfd.-Nr.		
1	5339-SW Greiz – S	1951
2	5339-NW Greiz	1952
3	5239-SW Teichwolframsdorf	1953
4	5238-SO Berga (Elster) – S	1954
5	5238-NO Berga (Elster)	1955
6	5138-SO Gera – S	1956
7	5138-SW Gera – SW	1957
2. Liegenschaftskarten M 1 : 2.000		Lfd.-Nr. OWB
Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	
8	130-105 Dölau 1, 2, 3; Rothenthal 1, 2	1960
9	135-115 Greiz 46, 47; Rothenthal 2	1962
10	135-135 Greiz 1, 2, 3, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 46, 47	1963
11	130-135 Greiz 2, 10, 11, 12, 13, 14, 42, 43; Waldbezirk Heinrichsgrün 2	1964
12	135-150 Greiz 43; Waldbezirk Heinrichsgrün 2	1965
13	125-150 Greiz 44; Waldbezirk Heinrichsgrün 2; Pohlitz 20	1966
14	125-160 Greiz 44; Waldbezirk Heinrichsgrün 1; Pohlitz 20; Neumühle 11	1967
15	130-170 Pohlitz 20; Neumühle 11, 13	1968
16	120-170 Neumühle 4, 9, 10, 11, 12, 13	1969
17	120-180 Neumühle 1, 3, 4, 5, 13	1970
18	110-180 Neumühle 4, 5	1971
19	110-190 Neumühle 1, 5, 6; Waltersdorf bei Berga 3	1972
20	105-200 Waltersdorf bei Berga 3, 6; Tschirma 6, 8; Eula 2, 3	1973
21	115-200 Waltersdorf bei Berga 2, 3, 6; Eula 3	1974
22	105-210 Waltersdorf bei Berga 6; Eula 2; Tschirma 6; Altgersdorf 4; Berga / Elster 5	1975
23	100-220 Altgersdorf 4; Berga / Elster 4, 5	1976
24	110-220 Berga / Elster 4	1977
25	090-225 Berga / Elster 4, 6	1978
26	100-230 Berga / Elster 3, 4, 6	1979
27	110-230 Berga / Elster 2, 3, 4, 11	1980
28	110-240 Berga / Elster 2, 3	1981
29	100-240 Berga / Elster 3, 9; Zickra 4	1982
30	090-245 Berga / Elster 9; Zickra 4; Clodra 3	1983
31	080-250 Berga / Elster 9; Clodra 2, 3; Großdraxdorf 5, 6	1984
32	070-255 Clodra 2; Großdraxdorf 4, 6; Zschorta 2; Wünschendorf/Elster; Cronschwitz 3	1985
33	070-270 Wünschendorf/Elster 4; Cronschwitz 3	1986
34	070-280 Wünschendorf/Elster 1, 4; Cronschwitz 1, 3	1987
35	060-280 Wünschendorf/Elster 1, 2; Cronschwitz 2; Veitsberg 1, 3, 5, 7	1988
36	060-295 Wünschendorf/Elster 24; Veitsberg 5; Zossen 3, Meilitz 4	1989
37	050-295 Zossen 3; Meilitz 4; Wolfsgefäth 4	1990
38	050-305 Meilitz 2, 4, 5; Wolfsgefäth 2, 4	1991

Mitteilung

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal" vom 03. März 2008

(13/08) Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 24.10.2007 (Beschluss Nr. 71/07) wird aufgehoben.
2. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Mittleres Elstertal".

(90/07) Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Beschluss 36/04 der Verbandsversammlung vom 24.11.2004 zum Teilerlass von Säumniszuschlägen und Stundungszinsen aus Beitragsforderungen für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird aufgehoben.
2. Die bis zum 21.06.2006 erlassenen Beitragsbescheide für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung werden nach den Bestimmungen der neuen BGS-EWS in der jeweils gültigen Fassung geändert. Mit der Änderung der Beitragsbescheide nach Satz 1 werden für alle nicht fristgemäß (Einzahlung nach Fälligkeit) beglichenen Beitragsbescheide die Säumniszuschläge wie folgt berechnet:
 - Ab Fälligkeit bis zum 19.10.2007 werden Säumniszuschläge in

Höhe der Aussetzungszinsen nach AO erhoben (Teilerlass nach § 227 AO).

- Bestandskräftige Leistungsbescheide in denen Säumnis- bzw. Aussetzungszinsen bereits vollständig erlassen wurden, bleiben bei einer Schlechterstellung unberührt.
 - Für den Zeitraum ab In-Kraft-Treten der neuen BGS-EWS am 20.10.2007 bis zur Änderung des jeweiligen Beitragsbescheides werden die Säumniszuschläge in Höhe der Aussetzungszinsen nach AO erhoben (Teilerlass nach § 227 AO).
3. Die Stundungszinsen, unabhängig davon, ob der Stundungszeitraum bereits abgelaufen ist oder nicht, sind auf die beibehaltene Beitragshöhe (lt. Änderungsbescheid) rückwirkend zum Tage des Erlasses des Stundungsbescheides bzw. des Abschlusses der Stundung anzupassen.

78/07 Die Verbandsversammlung bestellt die KMPG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2 in 04107 Leipzig zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser / Abwasser "Mittleres Elstertal", Gaswerkstraße 10 in 07546 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

ENDE AMTLICHER TEIL

Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren am 29.02.2008

Die diesjährige Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren fand am 29.02.2008 im Gerätehaus der FF Wünschendorf/Elster statt. Normalerweise gibt es jedes Jahr zur JHV 3-4 Auszeichnungen zu Dienstjubiläen und ebenso viele Beförderungen. Dieses Jahr galt es 15 Kameraden zu ihren Dienstjubiläen zu ehren. Zu 10 Jahren Mitgliedschaft in der FF konnte den Kameraden Becker, Strauß, Schreiter und May gratuliert werden. Zu 20 Jahren wurde geehrt Kam. Theilig, zu 25 Jahren die Kam. J. Jenst, Weidner, T. Feiler und Leißner. Auf 30 Jahre blickt Kam. Fischer zurück. Seit 40 Jahren in der FF sind die Kam. Schürner und Rüdiger Geistlinger. Und zum 50-jährigen Dienstjubiläum wurden die Kam. Plietsch, Lutze und J. Feiler geehrt. Zum Feuerwehrmann wurden befördert die Kam. Harzfeld und M. Schmitmeier, zum Löschmeister Kam. Theilig und zum Oberlöschmeister Kam. Sohn. Jeder der drei Wehrführer, von Wünschendorf/Elster, Mosen und Zossen, sowie der Jugendfeuerwehrwart hatten die Gelegenheit über ihre Arbeit zu sprechen. Mit dem Bericht des Ortsbrandmeister wurde ein Resümee der Arbeit des vergangenen Jahres gezogen. Da es vielen Kameraden nicht möglich war, an den erforderlichen Ausbildungen und Schulungen teilzunehmen, wurde die Feuerwehr Zschorta (auf eigenen Wunsch) aufgelöst. Ohne eine Ausbildung ist leider eine Tätigkeit in der Feuerwehr nicht möglich.

Es wurde über die Einsätze des Jahres 2007 gesprochen. Die Feuerwehr Mosen musste zu 5 Einsätzen ausrücken, die Feuerwehr Zossen zu 3 Einsätzen die Feuerwehr Wünschendorf/Elster musste 39 mal ausrücken. Der schwierigste Einsatz 2007 war der Brand in der Schulzen-Mühle. Hier waren insgesamt 68 Kam. aus 8 Wehren im Einsatz. Eingesetzt waren 8 Löschfahrzeuge, 4 Drehleitern, 2 Rettungswagen, 4 Polizeifahrzeuge, 1 Rüstwagen und 1 Vorausrüstwagen. Es wurden 1,34 Mio. Liter Wasser in die Mühle gepumpt und 1.940 m Schläuche verlegt.

Die Feuerwehren von Wünschendorf/Elster war mit insgesamt 72 Kam. 6 x zum Einsatz in der Mühle und haben dort 332,10 Stunden zugebracht. Fünf Einsätze gab es durch den Sturm "Kyrill", vier Einsätze zum Hochwasser und die Feuerwehr musste 300 l ausgelaufenen Diesel im Dolomitwerk beseitigen, als sich ein LKW beim Befahren der Wiegestation seinen Tank aufriss. Beim Brand eines Grobmüllhaufen in der Deponie unterstützte uns die FF Liebschwitz bei den Löscharbeiten.

Neben der wöchentlichen Ausbildung in Wünschendorf/Elster und der monatlichen Ausbildung in Mosen und Zossen, wurden auch drei Übungen in



Die geehrten Kameraden.

Endschütz, Zossen und der Gasabfüllstation durchgeführt und am 07.07.07 waren alle drei Feuerwehren an der Landesfeuerwehrschule (LFKS) in Bad Köstritz und konnten sich hier einen ganzen Tag lang am "Brandhaus" austoben. Ein Ausbildungslager wurde durchgeführt, 3 Kam. waren zusätzlich zur Kreisausbildung, 8 Kam. nahmen an verschiedenen Lehrgängen an der LFKS und weitere 7 Kam. an einem Lehrgang in der Berufsfeuerwehr Gera, teil. Einige Veränderungen gab es auch in der Jugendfeuerwehr. Nach neuem Brandschutzgesetz dürfen nun auch 6-jährige Kinder in die Jugendfeuerwehr eintreten. Da durch die Unfallkasse hier aber sehr hohe Auflagen zur Ausbildung in Gerätehäusern besteht, haben wir nach einer anderen Lösung gesucht. In Zusammenarbeit mit der Grundschule in Wünschendorf/Elster wurde die AG "Junge Brandschutzhelfer" wieder ins Leben gerufen. Die Kinder können nun in der AG einmal im Monat (erstmalig am 05.03.08) "Dienst" durchführen. Gefreut haben wir uns besonders über die bisher 20 Anmeldungen! Probleme gab es, wie bereits berichtet, mit der Feuerwehr Mosen. Es war hier sehr schwierig einen Nachfolger für den bisherigen Wehrführer Jens Jenst zu finden. Sein Bruder Marko übernimmt nun diese verantwortungsvolle Tätigkeit und er erhält von allen Feuerwehren und der Gemeinde die Unterstützung, die er benötigt. Dieses Jahr wird die Ausbildung in Mosen noch einmal durch Gruppenführer der FF Wünschendorf/Elster durchgeführt, aber schon ab 2009 wird Marko selbstständig ausbilden.

Im Bericht wurde auch angesprochen, dass durch die Gemeinde im Jahr 2007 im VwHH 50.850,- Euro zur Verfügung gestellt wurden. Im VmHH waren es 7.750,- Euro für die Anschaffung verschiedener Geräte und die Einstellung von 668.100,- Euro für den Bau eines neuen Gerätehauses. Dies sind große Summen, die andere Gemeinden gar nicht aufbringen können. Durch den Bürgermeister, Herrn Auer, wurden die Feuerwehren zum Neujahrsempfang am 22.02.08 gelobt und mehrmals ihre Arbeit positiv hervorgehoben. Dies aber auch nicht unverdient. Wie in der bisherigen Aufzählung der Tätigkeiten im Jahr 2007 ersichtlich, leisten die Kameraden auch sehr viel. Das zeigt sich auch in den erbrachten Stunden des Jahres 2007. Wurden in der FF Mosen 423 Stunden, in der FF Zossen 305 Stunden erbracht, so waren es in der FF Wünschendorf/Elster 3.200 Stunden. Und hier sind alle Stunden, die die Kameraden auf Lehrgängen zugebracht haben, nicht mit eingerechnet (dann wären es knapp 3.800).

Ich möchte mich als Ortsbrandmeisterin bei allen Kameraden für ihre bisherige Einsatzbereitschaft bedanken und hoffe, dass sie die Gemeinde noch lange bei ihrer Aufgabe im Brand- u. Katastrophenschutz und der Techn. Hilfeleistung unterstützen. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Auer für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen in unsere Arbeit und unsere Entscheidungen.

Kerstin Gnebner, Ortsbrandmeisterin

Bowlingabend



Am 09.02.2008 trafen sich 13 Jugendliche und 2 Betreuer zum gemütlichen Bowlingwettbewerb in Weida. Mit viel Spaß und natürlich auch sportlichem Ehrgeiz entwickelte sich ein guter Wettbewerb um beste Ergebnisse. 3 Serien wurden gebowlt und am Ende schafften es 2 Spieler die 400 Punkte Marke zu übertreffen. Andreas Oettel belegte mit 418 Punkten Platz 1, gefolgt von Steve Schaub mit 404 Punkten. Nach starkem Beginn reichte es für Stefan Schreiter mit 361 Punkten für Platz 3. Auch die Frauen spielten gut mit. Hier gewann Christin Wittkopp mit starken 321 Punkten. Platz 2 ging mit 286 Punkten an Melissa Brandl, knapp vor Stefanie Kaufmann mit 284 Punkten. Mit 219 Punkten war Jugendclubbetreuer Lothar sicher ebenso "unzufrieden", wie auch Heike Oettel die 201 Punkte erzielte. Am Ende ein gelungener Abend, den wir gerne wiederholen werden.

Sprechstunden der Schiedsstelle

Die Sprechstunden der Schiedsstelle der Gemeinde Wünschendorf/Elster finden bei Bedarf, nach telefonischer Absprache, mit der Schiedsfrau, Frau Danuta Arndt-Rank, statt. Telefon (03 66 03) 8 82 61.

Die Schiedsstelle befindet sich im Kommunikationszentrum der Gemeinde Wünschendorf/Elster, Poststraße 7.

Die nächste Ausgabe des Wünschendorfer Amtsblatt erscheint am 30. April 2008

Amtsblatt für die Gemeinde Wünschendorf

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Wünschendorf Einzel Exemplare können kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Wünschendorf, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf, abgeholt werden. Druckauflage: 1500

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Wünschendorf vertreten durch Bürgermeister Jens Auer
Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de, Druck: Druckerei Raffke
Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Jens Auer
Erscheinung: nach Bedarf

Gemeindeverwaltung
Wünschendorf/Elster



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Seniorengedächtnisfeier im April 2008

Hilbert, Herbert	01.04.1927	81
Munzert, Roland	02.04.1932	76
Flohr, Gerhard	02.04.1930	78
Fehn, Marieanne	02.04.1938	70
Dettlev, Gerhard	03.04.1938	70
Gräf, Inge	03.04.1933	75
Kunz, Wolfgang	03.04.1931	77
Teresiak, Manfred	04.04.1936	72
Dressel, Lore	04.04.1934	74
Schaller, Irma	04.04.1928	80
Eckardt, Johanne	06.04.1924	84
Kaschub, Grete	08.04.1914	94
Trommer, Elisabeth	10.04.1928	80
Thurm, Sieglinde	10.04.1934	74
Oertel, Rudolf	11.04.1925	83
Wuckelt, Stephanie	11.04.1937	71
Fülle, Ursula	13.04.1921	87
Dix, Siegfried	13.04.1936	72
Helm, Heinrich	13.04.1936	72
Fuchs, Irene	14.04.1927	81
Pöhland, Anneliese	14.04.1935	73
Wittig, Joachim	14.04.1935	73
Weber, Dorothea	15.04.1935	73
Schmöller, Irmgard	15.04.1921	87
Baude, Lucie	17.04.1932	76
Lehnert, Gerhard	17.04.1937	71
Lochner, Ruth	17.04.1935	73
Reihl, Karlheinz	17.04.1938	70
Döring, Friedhelm	18.04.1936	72
Haacke, Achim	18.04.1938	70
Henniger, Gudrun	20.04.1938	70
Rudolf, Oskar	20.04.1930	78
Kunze, Jutta	20.04.1936	72
Frischbier, Margarete	22.04.1930	78
Franke, Inge	22.04.1936	72
Zipfel, Christa	22.04.1927	81
Hartmann, Lotte	23.04.1922	86
Kiesewetter, Gertrud	25.04.1937	71
Winter, Heinz	25.04.1933	75
Bickel, Irma	27.04.1938	70
Krätzschmar, Lydia	27.04.1928	80
Weise, Manfred	27.04.1937	71
Hauptmann, Karl-Heinz	28.04.1933	75
Schulthes, Eberhard	28.04.1936	72
Heidenreich, Gertrud	29.04.1917	91
Winkler, Rudolf	29.04.1938	70